

Hinweisblatt zu Ihrem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben

Folgende Auszüge aus den geltenden Gesetzen und Richtlinien bitte bei der Bauführung beachten:

- ➤ Der Bauherr hat gemäß § 37 Abs. 1 und 2 TBO 2022 den Baubeginn der Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsmeldung).
- ➤ Der Bauherr hat gemäß § 38 Abs. 2 TBO 2022 der Behörde nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes durch eine befugte Person oder Stelle den aufgrund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen.
- ➤ Der Bauherr hat gemäß § 38 Abs. 3 TBO 2022 der Behörde nach der Fertigstellung der Außenwände eine Bestätigung durch eine befugte Person oder Stelle darüber vorzulegen, dass die Bauhöhen der Baubewilligung entsprechen. Mit dem Aufsetzen der Dachkonstruktion darf erst nach dem Vorliegen dieser Bestätigung begonnen werden.
- ➤ Gemäß § 35 TBO 2022 erlischt die Baubewilligung, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird oder wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von vier Jahren nach Baubeginn vollendet wird.
- ➤ Der Eigentümer der baulichen Anlage hat gemäß § 44 Abs. 1 TBO 2022 die Vollendung des Bauvorhabens unverzüglich der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind gegebenenfalls der Befund über die ordnungsgemäße Herstellung der Rauchfänge sowie der aufgrund der Baubewilligung vorzulegenden Unterlagen anzuschließen.
- ➤ Die gegenständliche bauliche Anlage darf gemäß § 44 Abs. 2 TBO 2022 <u>erst nach Erstattung der vollständigen Anzeige über die Bauvollendung benützt werden</u> (Bauvollendungsanzeige).

Beilagen zum Hinweisblatt:

- Formular Baubeginnsmeldung
- Formular Bauvollendungsanzeige